

# JUGENDSCHUTZ

**Jugendschutz – Wir halten uns daran!  
Auch wir haben ein Interesse daran, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen.**

## Auszug aus den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes

	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
Aufenthalt in Gaststätten (darunter fallen auch Veranstaltungen mit Ausschank, z.B. Konzerte) <small>(Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)</small>	●	●	bis 24 Uhr ●
Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen (z.B. Disco) <small>(Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)</small>	●	●	bis 24 Uhr ●
Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen <b>von anerkannten Trägern der Jugendhilfe</b> bei künstlerischer Betätigung o. zur Brauchtumspflege	bis 22 Uhr ●	bis 24 Uhr ●	bis 24 Uhr ●
Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
<b>Abgabe / Verzehr von Branntwein</b> , branntweinhaltigen (Mix-) Getränken und Lebensmitteln			
Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer <b>Getränke</b> z.B. Wein, Bier, Viez, o.ä., auch in Mixform mit nichtalkohol. Getränken (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern))			
Abgabe und Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten, E- Shishas <small>(auch nikotinfrei)</small>			
Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahre“ <small>(Kinder unter 6 Jahre nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden. Ausnahme für Altersfreigabe ab 12 Jahren: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person erlaubt).</small>	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
<b>Weitergabe von Filmen oder Spielprogrammen</b> nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahre“			
<b>Spielen an elektron. Bildschirmgeräten</b> ohne Gewinnmöglichkeit nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahre“			

erlaubt:



nicht erlaubt:



● = Beschränkungen werden durch die  
Begleitung einer erziehungsbeauftragten  
Person aufgehoben.

Weitere Auskünfte zum Jugendschutz erhalten Sie bei:

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich  
Jugendschutz  
Tel.: 06571 14-2220  
E-Mail: Stephan.Rother@Bernkastel-Wittlich.de

Polizeidirektion Wittlich  
Sachbereich Verkehr und Prävention  
Tel.: 06571 9152-0  
E-Mail: pdwittlich@polizei.rlp.de